



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Landrat
des Kreises Steinburg
Kreisbauamt – Regionalentwicklung
Postfach 1632

25506 Itzehoe

Kreis Steinburg
Eing. 09. Sep. 2009
Amt 1, 6134

Sp919

10
799

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LS 311
Meine Nachricht vom:

Frau Schmidt
Ulrike.Schmidt@ls.landsh.de
Telefon: 0431 383-2734
Telefax: (0431) 383-2754

7. September 2009

Kreiskonzept Windenergie, Regionalplan IV, Dithmarschen/Steinburg

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

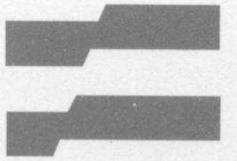
Sehr geehrte Damen und Herren,
unabhängig von der Luftfahrtbehörde nimmt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Gegen einige der dargestellten möglichen Aufstellungsflächen für Windenergienutzung bestehen **Bedenken**, da hiervon Kompensationsflächen betroffen wären, die im Zuge des Baus der A20 entstehen werden.

Die Gebiete mit der Nummernkennzeichnung **1.29, 1.68, und 1.62** liegen in räumlicher Nähe zum Breitenburger Moor, welches zu Kompensationszwecken für Eingriffe der A20 Abschnitt B431-A23 genutzt werden soll. Hier sollen störungsempfindliche Brut- und Rastvögel angesiedelt werden.

Die Gebiete mit der Nummernkennzeichnung **1.37, 1.38 und 1.39** grenzen direkt an Kompensationsflächen der A20 im Abschnitt A23-L114. Hier sollen ebenfalls störungsempfindliche Brut- und Rastvögel angesiedelt werden.

Die Gebiete mit der Nummernkennzeichnung **1.23, 1.66, 1.67, 3.21, 3.20, 3.22, 3.24 und 3.23** befinden sich im Nahbereich der zukünftigen A20 Trasse des Abschnittes B431-A23. Bei einer Ansiedlung von Windenergieanlagen sind die vorgeschriebenen Mindestabstände zur Autobahn einzuhalten. Des weitern ist sicher zu stellen, dass von den Windenergieanlagen keine Störwirkungen ausgehen, welche die Eignung der Kompensationsflächen gefährden. Erhebliche Störwirkungen sind insbesondere in den Randbereichen zu den Kompensationsflächen aber zu befürchten. Entsprechende Pläne habe ich beigefügt.



Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen dass im weiteren Verfahren Sachverhalte auftreten, die in Konkurrenz zur Ausweisung von Windkrafteignungsflächen stehen können.

Oben genannte Planungsabschnitte befinden sich im Planfeststellungsverfahren, eine öffentliche Auslegung hat stattgefunden.

Darüber hinaus sind für das Straßen- und Wegenetz im Kreisgebiet die Regelungen des Bundesfernstraßen- bzw. Straßen- und Wegegesetzes SH - insbesondere bzgl. der Abstandsflächen - zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Schmidt